

/\*

## Anhang

### MILITÄRREGIERUNG — ÄUTSCHLAND AMERIKANISCHE ZONE

#### V **Bekanntmachung**

##### BESITZ, VERKAUF UND TAUSCH VON GEGENSTÄNDEN AMERIKANISCHEN URSPRUNGS

1. Der Schleichhandel mit Gegenständen, die für den Gebrauch der amerikanischen Streitkräfte nach Deutschland gebracht worden sind, bedeuft eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit der amerikanischen Streitkräfte, der deutschen Währung, der Preisüberwachung und der Maßnahmen zur Warenbewirtschaftung. Die Militärregierung ist fest entschlossen, energische Maßnahmen zur Unterdrückung des ungesetzlichen Handels in diesen Waren zu treffen.

2. Es wird hiermit bekanntgemacht, daß es allgemein verboten ist, Gegenstände, die für den Gebrauch der amerikanischen Streitkräfte bestimmt sind, zu verkaufen oder zu tauschen. Zivilpersonen dürfen derartige Gegenstände weder durch Kauf noch durch Tausch erwerben.

3. Befinden sich Nahrungsmittel, Zigaretten, Kleidungsstücke, Betriebsstoff und andere Gegenstände, die von den amerikanischen Streitkräften verausgabt oder verkauft worden sind, im Besitze einer Zivilperson, so gilt die Vermutung, daß ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Paragraph 31 der Verordnung Nr. 1 vorliegt, cifer durch die Gerichte der Militärregierung bestraft wird, es sei denn, daß der Besitzer den rechtmäßigen Erwerb des Gegenstandes einwandfrei nachweist. Jede andere Handlung einer Zivilperson, die gegen die Bestimmungen des Paragraph 2 dieser Bekanntmachung verstößt, wird durch die Gerichte der Militärregierung bestraft. %

4. Als „Zivilpersonen“ im Sinne dieser Bekanntmachung gelten nicht Angehörige Vereinigter Nationen, denen die Rechte als Angehörige der amerikanischen Streitkräfte eingeräumt worden sind.

5. Diese Bekanntmachung tritt am 7. September 1945 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG.

/''